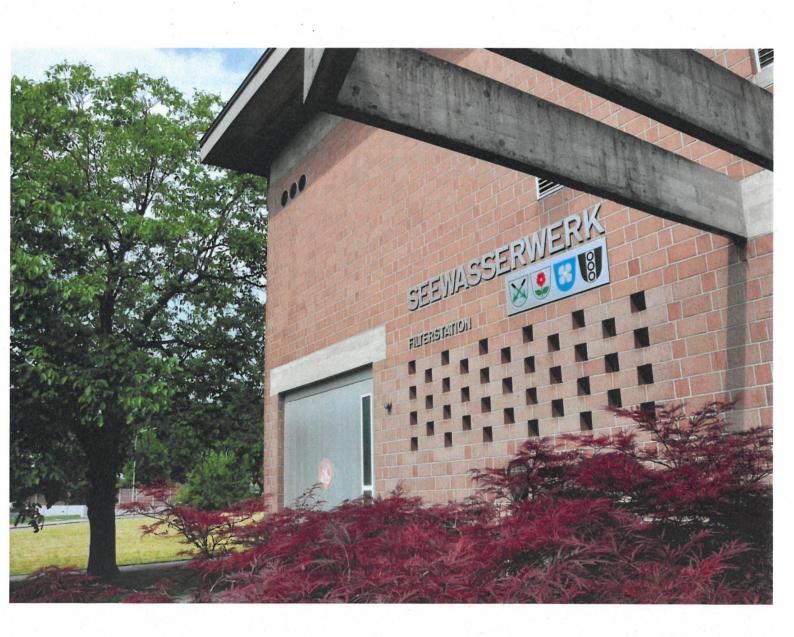


Statuten Zweckverband Seewasserwerk TRKL

vom 27. September 2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	4
Art. 4	Wasserbezüge	4
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5	Organe	4
Art. 6	Amtsdauer	4
Art. 7	Entschädigung	E
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	E
Art. 9	Publikation und Information	Ę
2.2	Stimmberechtigte des Verbandsgebiets	E
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 10	Stimmrecht	5
Art. 11	Verfahren	5
Art. 12	Zuständigkeit	5
2.2.2	Volksinitiative	(
Art. 13	Volksinitiative	6
2.3	Verbandsgemeinden	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 16	Beschlussfassung	7
2.4	Betriebskommission	7
Art. 17	Zusammensetzung	7
Art. 18	Konstituierung	7
Art. 19	Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 20	Allgemeine Befugnisse	7
Art. 21	Finanzbefugnisse	8
Art. 22	Aufgabendelegation	(
Art. 23	Einberufung und Teilnahme	6
Art. 24	Beschlussfassung	5
2.5	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	5
Art. 25	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	(
Art. 26		1
Art. 27		1
Art. 28		1
Art. 29		1
2.6		1
Art. 30		1
Art. 31		1
3.		1
Art. 32		1
Art. 33	State of State Control and Con	1
4.		1
Art. 34		1
Art. 35		1
Art. 36		1
Art. 37	99	1
Art 38	Haffung 1	12

5.	Aufsicht und Rechtsschutz		12	
Art. 39	Aufsicht		12	
Art. 40	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten		12	
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation		12	
Art. 41	Austritt		12	
Art. 42	Auflösung		13	
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen		13	
Art. 43	Einführung eigener Haushalt		13	
Art. 44	Umwandlung der Investitionsbeiträge		13	
Art. 45	Inkrafttreten		13	
Genehmigungsvermerke			14	
Anlagenspiegel				

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Thalwil, Rüschlikon, Kilchberg und Langnau am Albis bilden unter dem Namen "Seewasserwerk TRKL" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Thalwil.

Art. 2 Zweck

Zweck des Verbands ist der Betrieb, Unterhalt und allfällige Weiterausbau des gemeinsamen Seewasserswerks TRKL, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgungssicherheit erstellt und betreibt der ZV zusätzliche Anlagen für eine ausreichende gemeinsame Wasserbeschaffung der Mitglieder des ZV.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Art. 4 Wasserbezüge

¹Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden setzen die Bezugsquoten der Verbandsgemeinden fest.

²Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, über die Bezugsquoten hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von den übrigen Verbandsgemeinden im Rahmen ihrer Bezugsquoten nicht benötigt wird.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets,
- 2. die Verbandsgemeinden,
- 3. die Betriebskommission,
- 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach der Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Thalwil.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin/der Präsident und die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter oder die Sekretärin/der Sekretär gemeinsam.

²Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Stimmberechtigte des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

- 1. Einreichung von Volksinitiativen,
- 2. Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands,
- 3. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und innert sechs Monaten von der Ankündigung der Volksinitiative im amtlichen Publikationsorgan des Zweckverbands durch die Initianten eingereicht wird.

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- 1. Änderung dieser Statuten
- 2. Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband
- 3. Auflösung des Zweckverbands

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- 1. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist
- 2. die Investition in und die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen
- Festsetzung der Wasserbezugsquoten der einzelnen Verbandsgemeinden auf Antrag der Betriebskommission
- Festsetzung des Budgets
- 5. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- 6. Genehmigung der Jahresrechnung
- 7. Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
- 8. Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission

Art. 16 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemein-den. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands
- 2. Grundzüge der Finanzierung
- 3. Austritt und Auflösung
- 4. Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden

2.4 Betriebskommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich aus den zuständigen Ressortvorständen der vier Verbandsgemeinden, zwei weiteren Vertretungen von Thalwil sowie je einer weiteren Vertretung von Rüschlikon, Kilchberg und Langnau am Albis.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt die von ihm entsandten Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten selbst. Nach Möglichkeit wechseln die Chargen nach jeder Amtszeit im Turnus von Gemeinde zu Gemeinde.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über ihre:

- 1. beruflichen Tätigkeiten
- 2. Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- 3. Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

- 1. politische Planung, Führung und Aufsicht
- 2. Verantwortung für den Verbandshaushalt
- 3. Antragstellung zur Festsetzung der Bezugsquoten der einzelnen Gemeinden an die Trägergemeinden

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

- 4. Erlass eines Reglements über die Verwaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen
- 5. Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
- 6. Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
- 7. Bestimmung der Betriebsleitung, des Sekretariates und der Rechnungsführung
- 8. Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
- 2. Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
- 3. Beaufsichtigung des Werkes
- Verwaltung der Anlagen
- 5. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 6. regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands
- 7. Handeln für den Verband nach aussen, insbesondere der Abschluss von Verträgen mit Dritten
- 8. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
- 9. Verwaltung der Kopfholz-Wasserverteilanlagen KH 1 und KH 2 gemäss den Bestimmungen des Kopfholz-Vertrages
- 10. übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

- 1. Erstellung des Budgets und Antragstellung an die Verbandsgemeinden
- 2. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
- 3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- 4. Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- Ausgabenvollzug
- 2. gebundene Ausgaben
- 3. Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000
- 4. Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 und bis insgesamt Fr. 15'000 pro Jahr

5. Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben

Art. 22 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, ihre Ausschüsse oder ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass, soweit nicht Art. 32 gilt.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Im Bedarfsfall kann die Betriebskommission Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴In Ausnahmefällen, wenn die Dringlichkeit des Entscheides dies verlangt oder wenn eine Beratung nicht oder nicht mehr nötig ist, und wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, kann die Betriebskommission auf dem Zirkularweg entscheiden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Abs. 1 sinngemäss.

2.5 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde tätig. Diese wechselt alle vier Jahre und wird von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden bestimmt. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Betriebskommission gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Personal

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Thalwil.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Wasserbezüge ab Aufbereitungsanlage getragen.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband erstellt, finanziert, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereichs mit Einschluss aller Unterbrechungs- und Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb und die Überwachung ihrer Anlagen erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Verbands. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Verbands. Sie sind im Anlagenspiegel in Anhang 1 ersichtlich, der integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

³Die Zweckverbandsgemeinden erstellen, finanzieren, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten, Anlagen und Einlaufregulierungen, welche Eigentum der betreffenden Gemeinden bleiben.

Art. 38 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Bezugsquoten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, oder von anderen Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴Gemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Statuten-, Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen, soweit ihre Kündigungsfrist vor

dem Inkrafttreten der Statuten-, Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung endet, bzw. damit zusammenfällt.

Art. 42 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemein-den umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 3. März 2010 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch die Gemeinden am 27. September 2020

Präsident

Sekretärin

David Brüllmann

Petra Felix

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich